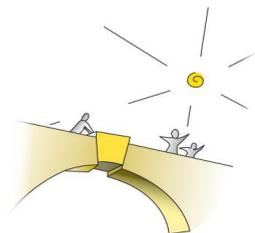


HKIV

Eine andere Krankenkasse!



➔ **Unsere Vorteile!**

➔ **Unsere Büros!**

➔ **Wie Mitglied werden?**



Vorstellungsbroschüre der HKIV

.be

VORWORT	4
WAS IST DIE HKIV?	5
1. Was ist die HKIV?	5
2. Unterschied zu den anderen Krankenkassen.....	5
SICH BEI DER HKIV EINTRAGEN	6
1. Wer kann sich bei der HKIV eintragen?	6
2. Wie kann ich mich eintragen?	7
2.1. Ich bin noch nicht bei einer Krankenkasse eingetragen	7
2.2. Ich bin Mitglied einer anderen Krankenkasse.....	7
2.3. Ich bin Student.....	8
2.4. Wartezeit?	9
VORTEILE	11
1. Welche Kosten werden erstattet?	11
1.1. Beteiligungen für Gesundheitspflege	11
1.1.1. Beteiligung für Gesundheitsleistungen	11
1.1.2. Beteiligung für Krankenhausaufenthaltskosten	12
1.1.3. Beteiligung für den dringenden Krankentransport	13
1.1.4. Allgemeine Medizinische Akte.....	14
1.1.5. Die Höchstrechnung (oder fakturierbarer Höchstbetrag).	15
1.2. Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit.....	16
1.3. Übrige Beteiligungen	17
1.3.1. Beteiligung für Rauchstopp-Begleitung	17
1.3.2. Beteiligung für Rehabilitation	18
1.3.3. Beteiligung für Krankenpflege.....	18
1.3.4. Beteiligung für Alten- und Pflegeheime	19
1.4. Tarife.....	19
1.5. Was geschieht, wenn ich keine Erstattung erhalte?	19
2. Vorteile für Menschen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden	21
2.1. Erhöhte Kostenbeteiligung	21
2.2. Drittzahlerregelung	22
2.3. Soziale Drittzahlerregelung.....	22
3. Vorteile für chronische Kranke	23
4. Vorteile für inkontinente Patienten	24
5. Vorteile für Palliativpatienten	25
6. Vorteile für Personen im Ausland.....	25

7. Kostenlose Umschläge26

DIENSTE UND ADRESSEN 28

1. Kommunikationsdienst28

2. Unsere Büros28

3. Sozialdienst 33

4. Beschwerdedienst33

VORWORT

Werte Leserin, werter Leser,

In dieser Broschüre finden Sie Informationen über die Vorteile und Vergütungen, auf die Sie Anrecht haben, wenn Sie bei der HKIV versichert sind. Wenn Sie weitere Informationen über die HKIV erhalten möchten, können Sie sich an eines unserer Büros wenden oder Kontakt mit unserem Kommunikationsdienst aufnehmen. Adressen und andere Kontaktinformationen finden Sie unter der Rubrik "Dienste und Adressen" (Seite 28).

Christine Miclotte
Generalverwalterin



WAS IST DIE HKIV?

1. Was ist die HKIV?

Obwohl die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung (HKIV) weniger bekannt ist unter den Krankenkassen, besteht sie seit 1955.

Die HKIV ist eine öffentliche Einrichtung, die die gleiche Aufgaben wie Krankenkassen erfüllt:

- Erstattung der Gesundheitspflegekosten;
- Entschädigung bei Lohnausfall wegen Arbeitsunfähigkeit (Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit oder Invalidität).

Die HKIV ist eine kleine Einrichtung mit Familiencharakter und ihre Mitarbeiter erfüllen einen wichtigen sozialen Auftrag in einer multikulturellen Umgebung.

Unsere Büros sind in alle Provinzen zurückzufinden. Siehe "Dienste und Adressen" (Seite 28) für eine Übersicht.



2. Unterschied zu den anderen Krankenkassen

Die HKIV unterscheidet sich von den anderen Krankenkassen dadurch, dass sie nur die **Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bei Lohnausfall wegen Arbeitsunfähigkeit** bietet. Da die HKIV keine zusätzlichen Dienste organisiert, müssen die Mitglieder auch keine „zusätzlichen“ Beiträge bezahlen.

Außerdem gewährleistet der öffentliche Status der HKIV, dass **jeder** sich eintragen kann, ungeachtet seines oder ihres medizinischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder philosophischen Profils.

SICH BEI DER HKIV EINTRAGEN

1. Wer kann sich bei der HKIV eintragen?

Jeder kann sich bei der HKIV eintragen. Es ist gleichgültig, ob Sie Student, Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Selbständig sind. Sie können sich auf zwei Weisen eintragen: entweder als Berechtigte(r) oder als Person zu Lasten.

Berechtigte sind Personen, die das „Anrecht auf Gesundheitspflege eröffnen“. Sie sind also Personen, die auf eigenen Namen Anrecht auf Gesundheitspflege und eventuell auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen haben.

Personen zu Lasten haben Anrecht auf Gesundheitspflege aufgrund des Verwandtschaftsgrads oder des Zusammenlebens mit dem Berechtigten. Es gibt Bedingungen in Bezug auf das Alter, den Wohnsitz und das Einkommen.

Die Regelung, die bestimmt ob Sie eine Person zu Lasten sind oder nicht, ist sehr kompliziert; es gibt eine ganze Menge Ausnahmen. Für nähere Auskünfte können Sie Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro aufnehmen. Die Adresse unserer örtlichen Büros können Sie in der Rubrik „Dienste und Adressen“ (Seite 28) finden.



2. Wie kann ich mich eintragen?

Die Bedingungen für Ihre Mitgliedschaft sind Ihrer Situation angepasst.

2.1. Ich bin noch nicht bei einer Krankenkasse eingetragen

Jeder der offiziell in Belgien wohnhaft ist oder arbeitet kann seine Eintragung bei der HKIV beantragen. Dazu müssen Sie das **Eintragungsformular** ausfüllen und einem örtlichen Büro Ihrer Wahl übermitteln.

Das Eintragungsformular können Sie unter folgender Adresse zurückfinden: www.hkiv.be, „FAQ“-Rubrik („Eintragung“). Sie können auch ein Exemplar bei einem unserer Büros oder beim Kommunikationsdienst der HKIV beantragen. Unsere Adressen finden Sie in der Rubrik „Dienste und Adressen“ (Seite 28).

2.2. Ich bin Mitglied einer anderen Krankenkasse

Wenn Sie Mitglied bei einer anderen Krankenkasse sind, können Sie zur HKIV wechseln. Reichen Sie dazu das **Eintragungsformular** und das **Wechselformular** bei einem örtlichen Büro Ihrer Wahl ein. Beide Formulare können Sie auf folgender Adresse zurückfinden: www.hkiv.be, „FAQ“-Rubrik („Eintragung“). Sie können sie

auch bei einem unserer Büros oder beim Kommunikationsdienst der HKIV beantragen. Die Adressenliste finden Sie in der Rubrik „Dienste und Adressen“ (Seite 28).

Mit dem Wechsel sind zwei **Bedingungen** verbunden: Sie müssen seit wenigstens **einem Jahr Mitglied** bei Ihrer heutigen Kran-

kenkasse sein und Ihrer Krankenkasse die **Beiträge** zur Krankenpflichtversicherung bezahlt haben.

Neue Mitglieder werden zu Beginn eines Quartals eingetragen: am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder am 1. Oktober. Sie müssen Ihren Wechsel jedoch spätestens **einen Monat vor dem Anfang des Trimesters** beantragen.

Mehr Informationen finden Sie im Prospekt „Der Wechsel zur HKIV“^o.



2.3. Ich bin Student

Auch als Student können Sie sich bei der HKIV eintragen. Reichen Sie bei einem unserer Büros das ausgefüllte **Eintragungsformular**, einen **Eintragungsbeweis Ihrer Schuleinrichtung** und eine beidseitige Kopie Ihres **Personalausweises** ein. Die Adresse der örtlichen Büros finden Sie in der Rubrik „Dienste und Adressen“ (Seite 28).



Das Eintragungsformular können Sie unter folgender Adresse zurückfinden: www.hkiv.be, „FAQ“-Rubrik („Eintragung“). Sie können auch ein Exemplar bei einem

^o Die Prospekte sind in unseren Büros und auf unserer Website zu erhalten oder können beim Kommunikationsdienst beantragt werden.

unserer Büros oder beim Kommunikationsdienst der HKIV beantragen.

Als Student tragen wir Sie unter dem für Sie **vorteilhaftesten** Status (Student, Ansässiger oder andere) ein. Weitere Auskünfte darüber finden Sie im Prospekt „Studenten – Die Versicherung für Gesundheitsleistungen“. Wenn Sie 25 oder älter sind, einen Job gefunden haben, oder Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dann müssen Sie sich als „**Berechtigter**“ eintragen. Weitere Auskünfte darüber finden Sie in der Rubrik 1. “Wer kann sich bei der HKIV eintragen?“ (Seite 6) und im Prospekt „Stehen Sie auf eigenen Füßen? Tragen Sie sich bei der HKIV ein!“.



2.4. Wartezeit?

Für die Erstattung von medizinischen Kosten muss **keine Wartezeit** beachtet werden.

- **Sie tragen sich zum ersten Mal bei einer Krankenkasse ein:** Sie haben sofort Anrecht auf Rückzahlung Ihrer medizinischen Kosten.

- **Sie wechseln zur HKIV:** Sie bleiben bei Ihrer heutigen Krankenkasse versichert, bis Sie offiziell Mitglied der HKIV werden. Ab diesem Datum erstatten wir Ihnen Ihre Gesundheitspflegekosten.
- **Sie tragen sich als Student ein:** Sie haben sofort Anrecht auf Rückzahlung Ihrer Gesundheitspflegekosten.

ACHTUNG!

Für Arbeitsunfähigkeitsentschädigung gibt es möglicherweise eine Wartezeit. Für weitere Auskünfte, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro auf.



VORTEILE

Die Krankenpflichtversicherung bietet Beteiligungen, die jeder beanspruchen kann. Für Personen mit finanziellen Schwierigkeiten, chronische Kranke, inkontinente Patienten, palliative Heimpflegepatienten und Personen die im Ausland verbleiben oder wohnen gibt es zusätzliche Vorteile.

1. Welche Kosten werden erstattet?

Jeder kann folgende Beteiligungen erhalten.

1.1. Beteiligungen für Gesundheitspflege

Die HKIV erstattet Kosten für Gesundheitspflege, Krankenhauskosten und Kosten für den dringenden Krankentransport. Hierunter erfahren Sie, wie es funktioniert. Darüber hinaus können Sie eine Allgemeine Medizinische Akte (AMA) eröffnen und Anspruch auf den fakturierbaren Höchstbetrag haben.

1.1.1. Beteiligung für Gesundheitsleistungen

Die HKIV bietet eine Beteiligung für bestimmte Gesundheitsleistungen. Um die Rückerstattung zu beantragen, reichen Sie die „**Behandlungsbescheinigung**“ (ärztliches Attest) bei Ihrem örtlichen Büro ein. Sie können die Bescheinigung selbst abgeben oder unsere portofreien Umschläge benutzen um die Bescheinigung per Post zu schicken. Kleben Sie eine Vignette auf die ärztliche Bescheinigung. Neue Vignetten und Umschläge können auf unserer Website www.hkiv.be bestellt werden.

Der von uns zurückzuzahlende Betrag wird ein paar Tage später auf Ihr **Konto** überwiesen werden. Der Erstattungsbetrag wechselt je nach der Art der Gesundheitsleistung und der persönlichen Lage.



Art der Gesundheitsleistung

Die Honorarbeträge der Pflegeerbringer werden in einem Vertrag zwischen den Pflegeerbringern und den Krankenkassen festgesetzt. Von diesem **Vertragstarif** erstatten wir einen bestimmten vorschriftsmäßigen Prozentsatz (zu höchstens 100%). Der Restbetrag (= **Selbstbeteiligung**) bleibt zu Ihren Lasten.

Pflegeerbringer, die keinen Vertrag unterschrieben haben, sind nicht durch den Vertragstarif gebunden. Wenn Sie einen derartigen Pflegeerbringer konsultieren, erstatten wir die Kosten nur auf Grund des Vertragstarifs. Außer Ihrer Selbstbeteiligung, werden Sie also auch den Unterschied zwischen dem Vertragstarif und dem geforderten Honorar zahlen müssen (= **Zuschlag**).

Wir erstatten nur die ärztlichen Leistungen, die eine Krankheit vorbeugen oder heilen. Kosten für ästhetische Eingriffe werden zum Beispiel nicht auf dieser Liste aufgenommen.

1.1.2. Beteiligung für Krankenhausaufenthaltkosten

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts erstattet die HKIV die Kosten nach den gesetzlichen KIV-Vorschriften. Sie zahlen die Selbstbeteiligung (Eigenanteil) und mögliche Zuschläge. Sie finden eine detaillierte Übersicht aller Erstattungen im Prospekt „Beim Krankenhausaufenthalt“ oder in der „FAQ“-Rubrik unserer Website.

Die Wahl der Zimmerkategorie (Einzel-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer) und des behandelnden Arztes (konventioniert oder nicht), ist zum großen Teil ausschlaggebend für die Kosten Ihres Krankenhausaufenthalts.



Bitte achten Sie darauf wenn Sie die **Aufnahmeerklärung** ausfüllen. Es handelt sich um ein Formular, das Sie bei einem Krankenhausaufenthalt ausfüllen müssen. Weitere Auskünfte finden Sie im Prospekt "Beim Krankenhausaufenthalt?" und auf unserer Website.

1.1.3. Beteiligung für den dringenden Krankentransport

Die HKIV erstattet teilweise die Kosten für den dringenden Transport eines Patienten (mit Krankenwagen oder Helikopter) nach Anruf über den Dienst 100 oder 112. Die Rückzahlung beträgt 50% der offiziellen Tarife.

Um die Erstattung zu beantragen, reichen Sie bitte das Formular, das Sie vom Krankenwagendienst erhalten haben, bei Ihrem örtlichen Büro ein. Auf diesem Formular wird der gesamte Preis angegeben.

ACHTUNG!

Ihr Eigenanteil an den Kosten wird für die Anwendung des Höchstbetrags nicht berücksichtigt (Siehe 1.1.5. Der fakturierbare Höchstbetrag auf Seite 15).



1.1.4. Allgemeine Medizinische Akte

Wenn Sie eine Allgemeine Medizinische Akte (AMA) bei Ihrem Hausarzt eröffnen, erhalten Sie **bis 30% mehr Rückerstattung** für Hausbesuche und Konsultationen in der Praxis. Der Erstattungsstarif hängt von der Kategorie ab zu der Sie gehören: jünger als 10, zwischen 10 und 75, älter als 75, chronisch Kranke(r) oder Palliativpatient.

Alle Ihre medizinischen Daten (Operationen, chronischen Krankheiten, laufende Behandlungen, usw.) sind in der AMA enthalten, was eine bessere individuelle Begleitung und Konzertierung zwischen den Ärzten ermöglicht. Die HKIV zahlt die Kosten der Eröffnung Ihrer AMA völlig zurück.

Für weitere Informationen, konsultieren Sie bitte den Prospekt "Die Allgemeine Medizinische Akte" oder die „FAQ“- Rubrik unserer Website www.hkiv.be.



1.1.5. Die Höchstrechnung (fakturierbarer Höchstbetrag)

Der fakturierbare Höchstbetrag (fHB) sorgt dafür, dass Ihre Familie nicht mehr als einen bestimmten **Höchstbetrag für die Gesundheitspflege** selbst zahlen muss. Wenn die Selbstbeteiligung (Eigenanteil) Ihrer Familie diesen Höchstbetrag im Laufe des Jahres erreicht hat, wird Ihr Eigenanteil von dann an für den Rest des Jahres voll erstattet.

Ihr HKIV-Büro hält den Zähler Ihrer Gesundheitskosten (Selbstbeteiligung) auf aktuellem Stand. **Sie brauchen selbst nichts zu tun.** Die HKIV schickt Ihnen eine Bescheinigung ab der ersten Erstattung im Rahmen des fHB.



Um zu erfahren, wie der Höchstbetrag berechnet wird, konsultieren Sie den Prospekt "Die Höchstrechnung: Fragen und Antworten" oder die "FAQ"-Rubrik unserer Website www.hkiv.be.

1.2. Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit



Arbeitnehmer sowie Selbstständige haben Recht auf eine Beteiligung bei Lohnausfall wegen Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit oder Invalidität. Für Arbeitnehmer gilt in der Entschädigungsversicherung eine andere Regelung als für Selbstständige.

Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung, die von ihrem früheren Lohn und Ihrer familiären Lage abhängt. Die Entschädigung gilt als Ausgleich des Lohnausfalls bei Arbeitsunfähigkeit.

Selbstständige erhalten eine Pauschalentschädigung je nach ihrer familiären Lage und je nachdem, ob die Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde oder nicht.

ACHTUNG!

Statutarische Bedienstete kommen nicht in Frage für die Entschädigungsversicherung. Für Sie wird eine gesonderte Regelung angewendet. Zuerst müssen die sogenannten "Krankheitstage" aufgebraucht werden. Danach kann der Beamte in „Disponibilität“ gestellt werden. Der statutarische Bedienstete kann also nie von der Krankenkasse abhängen.



Für weitere Auskünfte können Sie sich an Ihr örtliches Büro wenden. Sie können auch die Prospekte „Arbeitsunfähigkeit“ und „Schwangerschaft“ oder die gleichnamigen Rubriken in der „FAQ“-Rubrik unserer Webseite nachlesen.



1.3. Übrige Beteiligungen

Im Rahmen der Rauchstopp-Begleitung, Rehabilitation, Hauspflege und Aufenthalt und Pflege in Alten- und Pflegeheimen ist eine Kostenbeteiligung vorgesehen.

1.3.1. Beteiligung für Rauchstopp-Begleitung

Wenn Sie mit Hilfe eines Tabakologen oder Ihres Hausarztes mit dem Rauchen aufhören, können Sie eine finanzielle Beteiligung für die Sitzungen erhalten. Dafür müssen Sie die Behandlungsbescheinigung Ihrem örtlichen Büro nach jeder Konsultation zukommen lassen. Pharmazeutische Behandlungen (Nikotinpflaster, Arzneimittel, usw.) werden nicht erstattet.

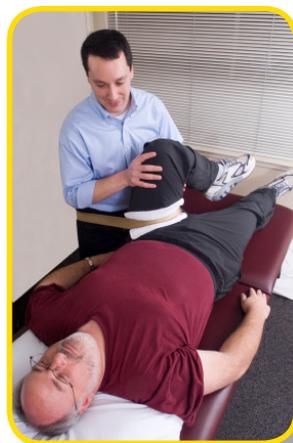


Um den Betrag sowie die Bedingungen der Erstattung zu erfahren, können Sie den Prospekt „Mit dem Rauchen aufhören“ nachsehen.



1.3.2. Beteiligung für Rehabilitation

Wenn Sie an einem Rehabilitationsprogramm oder einer Funktionswiederbildung teilnehmen, haben Sie Anspruch auf eine **Beteiligung für bestimmte Behandlungen und Apparate**. Um diese Beteiligung zu beanspruchen müssen Sie zuerst einen Antrag beim Vertrauensarzt einreichen. Er wird sich über Ihren Antrag aussprechen oder diesen - versehen mit seinem Gutachten - dem Kollegium der Direktionsärzte des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) oder der Hohen Kommission des Medizinischen Invaliditätsrats (HKMIR) des LIKIV unterbreiten.



Für weitere Auskünfte können Sie sich stets an Ihr örtliches Büro wenden.

1.3.3. Beteiligung für Krankenpflege

Die HKIV bietet eine Beteiligung für Krankenpflege. Der Betrag schwankt je nach dem wo und zu welchem Zeitpunkt die Leistung verrichtet wird.

1	Leistungen verrichtet im Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Berechtigten an üblichen Arbeitstagen.
2	Leistungen verrichtet im Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Berechtigten am Wochenende oder an Feiertagen.
3	Leistungen verrichtet entweder im Sprechzimmer des Krankenpflegers, oder im Wohnsitz oder in einem vorläufigen oder definitiven gemeinschaftlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort für Behinderte, oder in einem Erholungsheim.
4	Leistungen verrichtet in einer Tagespflegestelle für Senioren.

Für weitere Informationen, wenden Sie sich an Ihr örtliches Büro. Der Sozialdienst kann Ihnen helfen bei der Suche nach einem angepassten Dienst für Familienfürsorge oder Heimpflege in Ihrer Nähe.

1.3.4. Beteiligung für Alten- und Pflegeheime

Die HKIV gewährt eine Kostenbeteiligung für Aufenthalt und Pflege von Patienten in anerkannten Alten- und Pflegeheimen. Dieser Betrag wird direkt dem Heim bezahlt. Es handelt sich um einen Pauschaltagesatz, der für alle „Pflegebedürftigkeitsprofile“ gleich ist.



1.4. Tarife

Eine Übersicht der wichtigsten Erstattungstarife für Konsultationen beim Arzt, Zahnarzt, Heilgymnast und Logopäden, sowie der Höchstbetrag für primäre Arbeitsunfähigkeit und Invalidität finden Sie auf unserer Website www.hkiv.be.

1.5. Was geschieht, wenn ich keine Erstattung erhalte?

Für einige „außergewöhnliche“ Gesundheitsleistungen im Rahmen einer lebensbedrohlichen Krankheit, die **nicht erstattet** werden, können Sie eine Beihilfe vom **besonderen Solidaritätsfonds des LIKIV** erhalten. Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem medizinischen Dienst der HKIV auf.

HKIV

Zu Händen des Arzt-Direktors
Medizinischer Dienst
Rue du Trône 30A
1000 Brüssel

Nur **teuere Leistungen** kommen dafür in Frage, die eine **seltene Erkrankung** einer **lebenswichtigen Funktion effizient** behandeln.

Die Sozialassistent Ihres örtlichen Büros wird Ihnen die Bedingungen mitteilen und Ihnen bei der Einreichung Ihres Antrages helfen.

Für allgemeine Auskünfte können Sie auch direkt Kontakt mit dem besonderen Solidaritätsfonds aufnehmen:

LIKIV
besonderer Solidaritätsfonds
02 739 76 70
solidariteitsfonds@riziv.fgov.be

Eine Kostenbeteiligung vom Solidaritätsfonds ist auch möglich für Kinder **unter 19 Jahren** die an einer **lebensbedrohlichen chronischen Krankheit** leiden. Dafür sind jedoch sehr strikte Bedingungen zu erfüllen.



2. Vorteile für Menschen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden

Wenn Sie sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, können Sie eventuell eine erhöhte Kostenbeteiligung oder die Drittzahlerregelung beanspruchen.

2.1. Erhöhte Kostenbeteiligung

Menschen, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, können Anspruch auf die erhöhte Kostenbeteiligung haben. Die erhöhte Kostenbeteiligung gibt Anspruch auf eine **Reduzierung der Selbstbeteiligung** für:

- den Besuch und die Konsultation eines Arztes;
- die von Krankenpflegern oder Krankengymnasten erteilte Pflege;
- Zahnpflege;
- Krankenhausaufnahme;
- Arzneimittel;
- technische Leistungen zur Diagnosestellung oder Behandlung, die nicht die Eigenschaft als Facharzt erfordern.

Für die Bedingungen, siehe den Prospekt „Erhöhte Kostenbeteiligung der Versicherung“ oder nehmen Sie Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro auf.

Wie sind wir?
Die **Hilfen für Familien und Familienangehörige** ist eine öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit. Wir haben die Gesundheitsfürsorge- und Elternkassenversicherung an, genau wie alle Krankenkassen.

• Eine **Reduzierung** der Kosten für Pflegetätigkeiten, auch bei einem Krankenzustand.
• Eine **Reduzierung** bei Lohnersatz (Mutterurlaub, Väterurlaub, Krankheit oder Invalidität).
Der öffentliche Status der HKIV gewährleistet, dass **keine** unsere Dienste beanspruchen kann, ungeschützt seine medizinischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder philosophischen Profile.

Kurz gesagt, die HKIV ist eine andere Krankenkasse!

Die HKIV im Home-Geheim
Besuchen Sie unsere Website: **www.hkiv.de**
Nur finden Sie alle Öffnungszeiten unserer regionalen Büros.

Unsere Mitglieder können hier eine Rolle von Angehörigen haben und einbringen. Unsere Bräuer sind die Ausgaben unserer Mitgliederversammlung (PKV) Info haben jedem kostenlos zur Verfügung.

Die HKIV, die andere Krankenkasse! **be**

2.2. Die Drittzahlerregelung

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, zahlen Sie den Leistungserbringer, der Ihnen eine Bescheinigung über die erbrachte Leistung gibt. Sie stellen uns diese Bescheinigung zu, und wir erstatten Ihnen die Kosten die der Krankenkasse zuteilwerden. Der Restbetrag, der nicht erstattet wird, ist Ihr Eigenanteil (Selbstbeteiligung). Das ist die übliche Erstattungsart.

Außer diesem klassischen Verfahren, gibt es auch die Drittzahlerregelung. Die Drittzahlerregelung gilt für jeden im Falle eines Krankenhausaufenthalts und in der Apotheke.

Die Drittzahlerregelung sieht vor, dass Sie dem Leistungserbringer nur Ihren Eigenanteil zahlen. Die HKIV zahlt ihm sofort den von der Krankenkasse getragenen Betrag.



In dem Fall, brauchen Sie kein Geld für Ihre Behandlung auszugeben.

2.3. Die soziale Drittzahlerregelung

Wenn Sie den Status BEK (erhöhte Kostenbeteiligung) oder den Status einer chronischen Krankheit genießen, haben Sie Anspruch auf die soziale Drittzahlerregelung. Das bedeutet, dass Sie bei Ihrem Arzt nur Ihren Eigenanteil zahlen müssen (die Selbstbeteiligung).

Der Hausarzt ist verpflichtet Ihren Antrag einzuwilligen. Dazu müssen Sie ihm Ihre soziale Drittzahlerkarte zeigen und ihm eine aktuell gültige



Vignette geben. Eine Reihe von Mitgliedern erhält die Karte automatisch per Post. Wenn Sie keine Karte erhalten haben und glauben, Anspruch auf diese Regelung zu haben, können Sie die Karte bei Ihrem Regionaldienst beantragen.

Das Honorar wird dann von der HKIV direkt an den Arzt gezahlt. Da Sie keine Rückerstattung mehr beantragen müssen, erhalten Sie auch keinen Nachweis mehr für die vom Arzt erteilten Leistungen. Haben Sie immer eine orange Aufkleber dabei!

3. Vorteile für chronische Kranke

Chronische Kranke können Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbetrag haben. Darüber hinaus gibt es Beteiligungen für Aktivverbände, Schmerzmittel, Fahrkosten des begleitenden Vormundes im Rahmen der Krebstherapie des im Krankenhaus aufgenommenen Kindes, für das Sjögren-Syndrom, Diabetes und Pflegeverläufe.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro auf um zu prüfen, ob Sie dafür in Frage kommen. Weitere Auskünfte über Pflegeverläufe im Rahmen einer chronischen Niereninsuffizienz und Diabetes Typ 2 sind im Prospekt „Pflegeverlauf: Fragen und Antworten“ zurückzufinden.



4. Vorteile für inkontinente Patienten

Für inkontinente Patienten gibt es zwei Beteiligungen: ein Pauschalbetrag Inkontinenz für Schwerpflegebedürftige und ein Pauschalbetrag Inkontinenz für Menschen, die nicht pflegebedürftig sind.

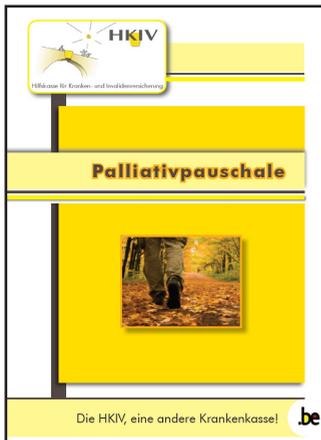
- **Schwerpflegebedürftige:** eine jährliche Beihilfe ist für die Kosten des Inkontinenzmaterials vorgesehen. Um dafür in Betracht zu kommen müssen Sie sowohl die Bedingungen von Kategorie B oder C der Pflegebedürftigkeitsskala von Katz während 4 von 12 Monaten des betreffenden Jahres als auch die Inkontinenzquote erfüllen.
- **Menschen die nicht pflegebedürftig sind:** Menschen, die an unheilbarer Inkontinenz leiden, die körperlich nicht pflegebedürftig sind (sie können keine Krankenpflege-Pauschale für pflegebedürftige Personen beanspruchen) haben Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbetrag während 3 Jahren, wenn die Bedingungen erfüllt sind (kann nicht mit dem anderen Inkontinenzmaterial oder Stomamateriel kumuliert werden). Der behandelnde Arzt muss dafür einen Antrag stellen.

Für weitere Auskünfte über die Bedingungen und praktischen Details können Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder örtlichen Büro aufnehmen.



5. Vorteile für Palliativpatienten

Es gibt eine **Pauschalvergütung** für **Palliativpflege**. Ziel dieser Vergütung ist die Verringerung der finanziellen Nachteile für diejenigen, die lieber zu Hause als im Krankenhaus sterben möchten. Die HKIV beteiligt sich an den Kosten für Arzneimittel, das Pflegematerial (Sonden, Spritzeantreiber, Schmerzpumpe, usw.), sowie für die Hilfsmittel (spezielle Matratzen und Betten, Haltegriffe, Urinale, usw.).



Weitere Informationen sind im Prospekt "Palliativpauschale" zurückzufinden.

6. Vorteile für Personen im Ausland

Die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung werden verweigert, wenn der Berechtigte sich außerhalb des belgischen Staatsgebiets befindet. Es gibt einige Ausnahmen, die die Erstattung von im Ausland angefallenen Krankheitskosten gewährleisten. Diese Ausnahmen ergeben sich aus der nationalen und europäischen Gesetzgebung und aus den internationalen Abkommen und Verträgen, die für Belgien verbindlich sind (außerhalb der EU).

Es ist also sehr wichtig, dass Sie sich über Ihre Rechte erkundigen, bevor Sie ins Ausland reisen. Die Deckung der Kranken- und Invalidenversicherung im Ausland ist nämlich kom-

plex und je nach Land verschieden. Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro auf bevor Sie eine Reise planen oder ins Ausland umziehen.

Rentner, Grenzarbeiter und belgische Invaliden mit einer internationalen Laufbahn können im Prospekt „Leben in der Europäischen Union“ mehr Informationen finden.

Bevor Sie auf Reisen gehen, können Sie den Prospekt „Ratschläge für Reisen ins Ausland“ konsultieren. Mehr Informationen finden Sie auf www.hkiv.be in der „FAQ“- Rubrik („Reisen ins Ausland“, „Europäische Versicherungskarte“).

Leben in der Europäischen Union

Kentner und Grenzarbeiter

Seit dem 1/5/2010 sind auch und insbesondere Grenzarbeiter und Kentner im Besitz eines Europäischen Gesundheitsausweises. Dieser Gesundheitsausweis erleichtert den Zugang zur Gesundheitsversorgung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1. Ein sind Rentner?

1. Ein sind Rentner oder Belgischer Rentner

Ein Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

2. Ein sind Belgischer oder Belgischer Rentner

Ein Belgischer Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

3. Ein sind Belgischer oder Belgischer Rentner

Ein Belgischer Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

Ratschläge für Reisen ins Ausland

1. Ein sind Belgischer oder Belgischer Rentner

Ein Belgischer Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

2. Ein sind Belgischer oder Belgischer Rentner

Ein Belgischer Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

3. Ein sind Belgischer oder Belgischer Rentner

Ein Belgischer Rentner ist ein belgisches Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) hat.

7. Kostenlose Umschläge

Die HKIV stellt Ihnen portofreie Umschläge kostenlos zur Verfügung.

Diese Umschläge müssen nicht frankiert werden: werfen Sie sie einfach in einen Briefkasten der Post. Diese werden daraufhin direkt an Ihr Büro der HKIV weitergeleitet, das Ihren Antrag in der bestmöglichen Frist behandeln wird.

Sie können diese Umschläge benutzen um Behandlungsbescheinigungen (Rückerstattungen) oder andere Krankenversicherungsunterlagen zu schicken.

Sie können damit aber auch verschiedene Unterlagen bestellen, ohne uns aufsuchen oder anrufen zu müssen.

Mit dem Formular auf der Umschlagrückseite können Sie nämlich:

- neue Vignetten;
- Reisedokumente;
- Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit;
- oder neue Umschläge anfordern.

Die Umschläge erhalten Sie bei Ihrer Eintragung, zusammen mit Ihren Vignetten und Ihrem Mitgliedsbuch.



Achtung!

Diese Umschläge sind nur in Belgien gültig.

DIENSTE UND ADRESSEN

Für **allgemeine Fragen** können Sie Kontakt mit dem Kommunikationsdienst aufnehmen.

Für Fragen über Ihre **persönliche Akte** können Sie sich an Ihr örtliches Büro wenden.

Für Fragen über Ihre **soziale Lage** (soziale Vorteile, Rechte, Probleme), können Sie den Sozialdienst in Anspruch nehmen.

Für **Klagen** können Sie den Beschwerdedienst kontaktieren.

Die neuesten Kontaktdaten finden Sie auf www.hkiv.be in der Rubrik „Unsere Büros“.

1. Kommunikationsdienst

HKIV
Kommunikationsdienst
Rue du Trône 30 A
1000 Brüssel

Tel.: 0800 11 292 (gebührenfrei)
Fax : 02 504 66 62
E-Mail: info@hkiv.fgov.be
Website: www.hkiv.be

2. Unsere Büros

HKIV Antwerpen

Frankrijklei 81-83 (Kasten 3)
2000 Antwerpen
Tel.: 03 220 75 55
Fax: 03 220 75 65
E-Mail: 601verwalter@hkiv.be

HKIV Brabant	<u>Büro Brüssel</u> Rue du Trône 30 B 1000 Brüssel Tel.: 02 229 34 80 Fax: 02 229 34 99 E-Mail: 602verwalter@hkiv.be
HKIV Flämisch-Brabant	<u>Büro Leuven</u> Brouwersstraat 1B/002 3000 Leuven Tel.: 016 20 80 79 Fax: 016 20 55 76 E-Mail: 607verwalter@hkiv.be
HKIV Wallonisch-Brabant	<u>Büro Louvain-la-Neuve</u> Place de l'Université 25 (5. Stock) 1348 Louvain-la-Neuve Tel.: 010 84 59 85 Fax: 010 84 62 18 E-Mail: 602verwalter@hkiv.be
HKIV Eupen-Malmedy	<u>Büro Eupen</u> Brauereihof 5 4700 Eupen Tel.: 087 55 37 91 Fax: 087 55 73 85 E-Mail: 610verwalter@hkiv.be <u>Büro Raeren</u> Hauptstraße 48 B 4731 Raeren Tel.: 087 89 13 23 E-Mail: 610verwalter@hkiv.be

CAAMI Eupen-Malmedy

Büro Malmedy
Rue Wibald 5
4960 Malmedy
Tel.: 080 33 08 96
Fax: 080 77 06 31
E-Mail: 610verwalter@hkiv.be

Büro Sankt-Vith
Malmedyerstraße 38
4780 Sankt-Vith
Tel.: 080 22 63 62
Fax: 080 67 27 51
E-Mail: 610verwalter@hkiv.be

HKIV Hennegau

Büro Mons
Rue Neuve 20
7000 Mons
Tel.: 065 35 22 44
Fax: 065 84 25 36
E-Mail: 605verwalter@hkiv.be

Büro Charleroi
Rue de la Rivelaine 4
6061 Montignies-sur-Sambre
Tel.: 071 32 91 98
Fax: 071 32 51 85
E-Mail: 605verwalter@hkiv.be

Büro Mouscron
Rue de Bruxelles 45
7700 Mouscron
Tel.: 056 84 71 77
Fax: 056 34 95 80
E-Mail: 605verwalter@hkiv.be

<p>HKIV Hennegau</p>	<p><u>Büro Tournai</u> Avenue Leray 2B 7500 Tournai Tel.: 069 64 81 83 Fax: 069 67 00 79 E-Mail: tournai@hkiv.be</p>
<p>HKIV Limburg</p>	<p><u>Büro Hasselt</u> Maastrichtersteenweg 214/1 3500 Hasselt Tel.: 011 27 13 13 Fax: 011 27 58 22 E-Mail: 607verwalter@hkiv.be</p> <p><u>Büro Eisdén</u> Europaplein 14 3630 Maasmechelen Tel.: 089 76 43 45 Fax: 089 46 79 53 E-Mail: 607verwalter@hkiv.be</p> <p><u>Büro Houthalen</u> Koolmijnlaan 5/1 3530 Houthalen Tel.: 011 81 37 75 E-Mail: 607verwalter@hkiv.be</p> <p><u>Büro Waterschei</u> Stalenstraat 42/1 3600 Genk Tel.: 089 38 29 30 Fax: 089 84 16 30 E-Mail: 607verwalter@hkiv.be</p>

HKIV Lüttich	Rue des Augustins 18 4000 Lüttich Tel.: 04 222 02 36 – 04 230 58 10 Fax: 04 222 12 28 E-Mail: 606verwalter@hkiv.be
HKIV Luxemburg	Avenue de la Gare 2 6700 Arlon Tel.: 063 22 60 92 Fax: 063 23 43 00 E-Mail: 608verwalter@hkiv.be
HKIV Namur	Avenue Reine Astrid 47-49 5000 Namur Tel.: 081 73 29 33 Fax: 081 73 84 36 E-Mail: 609verwalter@hkiv.be
HKIV Ost-Flandern	F. Rooseveltlaan 91 9000 Gent Tel.: 09 269 54 00 Fax: 09 225 82 51 E-Mail: 604verwalter@hkiv.be
HKIV West-Flandern	<u>Büro Brügge</u> Torhoutsesteenweg 126 bus 00/01 8200 Brügge Tel.: 050 33 04 10 Fax: 050 33 28 52 E-Mail: 603verwalter@hkiv.be

HKIV West-Flandern

Büro Ostende
Rogierlaan 53A
8400 Ostende
Tel.: 059 50 00 28
Fax: 059 70 90 13
E-Mail: 603verwalter@hkiv.be

Büro Kortrijk
Doorniksestraat 67
8500 Kortrijk
E-Mail: 603verwalter@hkiv.be

3. Sozialdienst

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu der HKIV oder zu gleich welchem sozialen Thema an unseren Sozialdienst. Der/die Sozialassistent(in) wird mit Ihnen nach einer **Lösung** für Ihr Problem suchen.

Diese Dienstleistung ist völlig **kostenlos**.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem örtlichen Büro auf für eine Verabredung mit unserem(r) Sozialassistenten(in) oder um den Prospekt über unseren Sozialdienst zu beantragen.

4. Beschwerdedienst

Sie sind mit den **Dienstleistungen** der HKIV oder eines **Leistungserbringers** nicht zufrieden und haben vorerst schon selber versucht, die Beschwerde direkt mit dem betreffenden Dienst oder Leistungserbringer zu lösen? Dann können Sie eine Klage beim Beschwerdedienst einreichen.

Füllen Sie das Beschwerdeformular aus und übermitteln Sie es dem Beschwerdedienst:

HKIV Beschwerdedienst Rue du Trône 30 A 1000 Brüssel	E-Mail: beschwerden@hkiv.fgov.be Fax: 02 504 66 99
---	---

Das Beschwerdeformular finden Sie auf unserer Website www.hkiv.be unter der Rubrik „Unsere Büros“ und „Kontakt“. Sie können es auch bei Ihrem örtlichen Büro beantragen.

ACHTUNG!

Auf keinen Fall mischt sich der Beschwerdedienst in **hängende Rechtsstreitigkeiten** ein; Sie können also in diesem Fall keine Klage einreichen. Wenn Sie nur **Informationen** benötigen, bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Kommunikationsdienst (siehe höher) auf. Eine Beschwerde bei unserem Beschwerdedienst einreichen ist **keine Alternative zu einem Gerichtsverfahren**.

Sind Sie **mit der Antwort** des Beschwerdedienstes **nicht zufrieden**? Wenden Sie sich bitte an den föderalen Ombudsmann:

Föderaler Ombudsmann Rue de Louvain 48 bte 6 1000 Brüssel	contact@federalerombudsmann.be
---	--

Haben Sie eine Klage über einen möglichen **ärztlichen Fehler**? Bitte nehmen Sie Kontakt mit **dem Fonds für Medizinische Unfälle** auf:

LIKIV Fonds für Medizinische Unfälle Avenue de Tervuren 211 1150 Brüssel	www.fma.fgov.be
---	--

Ihren Antrag sollen Sie direkt und per Einschreiben beim FMÜ einreichen, mittels des Formulars auf der Webseite des FMÜ: www.fma.fgov.be.

Sie können auch Ihre Akte bei der HKIV einreichen. Schicken Sie Ihren Antrag unter geschlossenem Umschlag an den Arzt-Direktor, Rue du Trône 30A, 1000 Brüssel, oder den Vertrauensarzt Ihres Regionaldienstes. Der medizinische Dienst wird danach Ihre Akte dem FMÜ übermitteln.

HKIV-Mitglieder die Hilfe zur Zusammenstellung ihrer Akte oder zum Ausfüllen des Formulars wünschen können sich an den medizinischen Dienst oder Sozialdienst ihres HKIV-Büros wenden.

15. Auflage: April 2016

Redaktion: Kommunikationsdienst

Verantwortlicher Herausgeber: Christine MICLOTTE,
Generalverwalter HKIV
Rue du Trône 30A - 1000 Brüssel

Gesetzliches Depot: D/2016/7241/3

HKIV

Eine andere Krankenkasse!

Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung (HKIV) ist eine öffentliche Einrichtung. Wir bieten die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung an, genau wie alle anderen Krankenkassen:

- eine Rückvergütung der Kosten der Gesundheitspflege
- eine Entschädigung bei Lohnausfall wegen Arbeitsunfähigkeit

Bei der HKIV sind Sie nicht verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen. Darum bezahlen Sie keine zusätzlichen Beiträge. Das macht die HZIV einmalig.

Die HKIV arbeitet mit erfahrenen Angestellten, die Sie gerne über Ihre Rechte als HKIV-Mitglied informieren.



Mitglied der HKIV werden?

Laden Sie die nötigen Formulare auf unserer Website www.hkiv.be herunter.

Sie können auch diese Formulare per Post zuschicken lassen oder abholen kommen in einem unserer Büros.

www.hkiv.be

info@hkiv.fgov.be